

# **Länderbericht Slowenien**

## Inhalt:

Einleitung .....	179
Aktuelle Situation im Land.....	179
Statistics.....	179
Applications .....	179
Recognition Rates .....	180
Deportations / Removals .....	180
Special Procedures .....	181
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen.....	181
1. Ratifizierungen .....	181
2. Gesetzliche Grundlagen.....	182
3. Zuständigkeiten .....	182
4. Gesellschaftlicher Kontext .....	182
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung .....	182
Antragstellung.....	182
Verfahrensdauer .....	182
Rechtsschutz .....	183
Abschiebungsschutz während des Asylverfahrens.....	183
Verfahrensweise bei Zugriff.....	183
„Sichere Drittstaaten“ .....	183
6. Sonderverfahren .....	184
7. Verteilung/Unterkünfte.....	184
8. Dublin II .....	184
B. Details.....	184
1. Information (RL Art. 5).....	184
2. Dokumente (RL Art. 6) .....	184
3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14).....	185
Verfahrensberatung.....	185
Beratung zu den Aufnahmebedingungen .....	185
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7).....	185
5. Familien (RL Art. 8).....	185
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9).....	186
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12).....	186
7a. Schule (RL Art. 10).....	186
7b. Arbeit (RL Art. 11) .....	186
7c. Berufliche Bildung (RL Art. 12) .....	186
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen.....	186
8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14) .....	186
8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen .....	187
8c. Soziokulturelles Umfeld.....	188
8d. Personal (RL Art. 14 (5)) .....	188
8e. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16).....	188
9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15).....	189
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16) .....	189
10a. Verfahren.....	189
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20).....	190
11a. Minderjährige Flüchtlinge.....	190
11b. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge .....	190
11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20).....	191
12. Selbstorganisation / Selbsthilfe.....	191
C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie .....	191
Kapitel I .....	191
Kapitel II.....	191
Kapitel IV .....	192

## Einleitung

### Aktuelle Situation im Land

Im Jahr 2000 gehörte Slowenien proportional zu den Hauptaufnahmeländern Europas: Es wurden 9.244 Asylanträge gestellt. Danach gingen die Zahlen schlagartig zurück (2001: 1.511 Asylanträge). 2003 wurden 1.066 Asylanträge gestellt. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass Slowenien für den Großteil der Asylsuchenden weiterhin ein Transitland auf dem Weg nach Westeuropa ist. Etwa 87,5 Prozent der Asylsuchenden, die einen Asylantrag gestellt haben, verlassen das Land noch vor der Entscheidung.

Während der Balkankriege wurde eine größere Anzahl von Vertriebenen aufgenommen. Größere Aufmerksamkeit lag daher in den letzten Jahren auf der Situation von noch in Slowenien lebenden Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die ohne politische Rechte in Slowenien leben.

In Vorbereitung auf den EU-Beitritt, der am 1. Mai 2004 vollzogen wurde, und auf die Teilnahme am Schengener Abkommen (2007) wurde die Grenzüberwachung verschärft, um die „illegale Migration“ in die EU zu verhindern.

Erst im September 2002 wurden die Unterkünfte für irreguläre Migranten (Centre for Foreigners) und Asylsuchende (Asylum Home) getrennt. Auch wurde eine neue Unterkunft in Ljubljana eröffnet, die menschenrechtlichen Standards gerecht wird, Möglichkeiten für Freizeitaktivitäten bietet und einen eigenen Arbeitsraum für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bereithält.

Die Kooperation zwischen NGOs und den Asylbehörden ist positiv zu bewerten. Leider spiegelt sich dies nicht in finanzieller Unterstützung von Seiten des Innenministeriums wider.

## Statistics

### Applications

1. *Total number of individual asylum seekers who arrived (with variation in %):*

2003	2004	Variation +/- (%)
1101	1208	+9.7

2. *Breakdown according to the country of origin/nationality:*

Country of origin / nationality	2003	2004
Turkey	192	187
Serbia and Montenegro	181	394
Iraq	190	28
Russian Federation	15	14
China	1	2
Vietnam	0	0

Iran	88	6
India	8	15
Afghanistan	2	4
Aserbaidchan	0	0
Somalia	1	1
Georgia	68	38
Algeria	66	18
Bosnia and Herzegovina	48	109

**3. Unaccompanied minors (only children under 16) according to the country of origin/nationality:**

No data available.

Recognition Rates

**4. Total number of applications decided and the statuses accorded:**

Statuses	2003		2004	
	Number	%	Number	%
Geneva status	17	1,5	19	1,7
Humanitarian status	20	1,7	20	1,8
Negative decisions	123	10,5	317	28,2
Other decisions	1006	86,3	769	68,4
<u>Total decisions</u>	<b>1166</b>	<b>100</b>	<b>1125</b>	<b>100</b>

**5. Decisions and decision rates 2004 according to the country of origin:**

No data available.

Deportations / Removals

**6. Persons returned on third country grounds:**

No data available.

**7. Deportations of rejected asylum seekers (via air):**

No data available.

### 8. Dublin II Convention practice:

	Total number of requests presented by SLO to other Dublin States	Total number of requests addressed to SLO by other Dublin States
Requests presented	53	100
Requests accepted	31	45
Requests refused	16	55

### Special Procedures

#### 9. Airport procedure

No data available.

## A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

### 1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	in Kraft seit
<i>GFK</i> <sup>1</sup>	14.7.1960 (Amtsblatt FLRJ-MP 7-76/1960)	22.7.1960
<i>Protokoll zur GFK</i> <sup>2</sup>	30.12.1967 (Amtsblatt SFRJ-MP 15-189/1967)	7.1.1968
GFK und Protokoll	17.7.1992 (Amtsblatt RS-MP 9-55/1992)	17.7.1992
EMRK	13.6.1994 (Amtsblatt RS-MP 7-41/1994)	28.6.1994
<i>Kinderrechtskonvention</i> <sup>3</sup>	21.12.1990 (Amtsblatt SFRJ-MP 15-65/1990)	29.12.1990
Kinderrechtskonvention	17.7.1992 (Amtsblatt RS-MP 9-55/1992)	17.7.1992
Antifolterkonvention	14.1.1994 (Amtsblatt RS-MP 1-1/1994)	15.1.1994
Protokoll zur Antifolterkonvention	30.11.1994 (Amtsblatt RS-MP 21-99/1994)	15.12.1994

<sup>1</sup> Jugoslawien

<sup>2</sup> Jugoslawien

<sup>3</sup> Jugoslawien

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Das Asylgesetz (AsylG) wurde 1999 (Amtsblatt Nr. 61-291/99) verabschiedet und zuletzt am 30. September 2003 novelliert (Amtsblatt Nr. 98/2003). Es ist seit 14. August 1999 in Kraft, die jüngste Novelle trat am 28. Oktober 2003 in Kraft. Die Verfassung der Republik Slowenien enthält in Art. 48 das Recht auf Asyl.

Aufnahmebedingungen sind im Asylgesetz festgelegt und in einer Durchführungsverordnung näher ausgeführt (Amtsblatt Nr. 80/13.09.2002, Seite 8682 – 8688), die am 14. September 2002 in Kraft getreten ist.

## 3. Zuständigkeiten

Für alle Asylangelegenheiten ist das Ministerium für Inneres zuständig.

## 4. Gesellschaftlicher Kontext

Die Unterstützungsleistungen für Asylsuchende entsprechen den Sozialhilfeleistungen für Staatsbürgerinnen und -bürger und orientieren sich am Mindesteinkommen. Asylsuchende, die im „Asylheim“<sup>4</sup> untergebracht sind, erhalten allerdings nur Taschengeld, da Unterkunft und Verpflegung für sie bereitgestellt wird.

## 5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

### Antragstellung

Art. 7 Asylgesetz legt fest, dass Personen, die bei der Einreise in die Republik Slowenien ihre Absicht kundgeben, einen Asylantrag zu stellen, als Asylsuchende zu behandeln sind und die Einreise zu gestatten ist.

Der Asylantrag muss beim Innenministerium gestellt werden (§ 25 AsylG). Personen, die irregulär einreisen, müssen den Asylantrag beim Innenministerium, im Asylheim oder in Ausnahmefällen bei der Polizei stellen. Außerhalb der Republik Slowenien kann der Asylantrag bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Slowenien gestellt werden. Wird die Absicht oder der Wunsch, einen Antrag zu stellen, bei einer nicht zuständigen staatlichen oder lokalen Behörde gestellt, soll der Antrag kompetenten Behörde weitergeleitet werden. Die Asylsuchenden sollen von Grenzbehörden oder anderen Behörden umgehend an das Asylheim verwiesen werden; relevante Daten sollen den kompetenten Behörden ohne Verzögerung übermittelt werden. Fingerabdrücke und Passfotos werden von den Asylbehörden gemacht.

### Verfahrensdauer

Durchschnittlich dauern Asylverfahren zwölf Monate, mindestens jedoch drei Monate. Asylverfahren dauern dann länger, wenn Asyl gewährt wird, weil positive Entscheidungen meist erst durch Berufungen zugesprochen werden. Verkürzte Fristen bestehen im beschleunigten Verfahren: Für die Berufung beträgt die Frist drei Tage; das Verwaltungsgericht hat binnen sieben Tagen über die Berufung zu entscheiden. Im regulären Verfahren beträgt die Berufungsfrist fünfzehn Tage, die Entscheidungsfrist 30 Tage. Das Asylverfahren muss binnen zwölf Stunden eingeleitet werden.

---

<sup>4</sup> Das „Asylheim“ ist die einzige derzeit betriebene Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende.

### Rechtsschutz

Es gibt zwei Rechtsmittelinstanzen. Nach Abschluss des Asylverfahrens kann subsidiärer Schutz beantragt werden. Insgesamt können drei Instanzen in einem Verfahren zur Schutzgewährung durchlaufen werden.

Widerruf von sozialer Unterstützung gab es bisher selten. Die Kosten einer Berufung müssen die Asylsuchenden tragen, da diese nicht vom Innenministerium bezahlt werden. Gleiches gilt für Berufungen gegen die Bewegungseinschränkung (im Centre for Foreigners). Berufung gegen die Verhängung der Bewegungseinschränkung ist möglich, sie hat aber keine aufschiebende Wirkung und auch in diesem Fall werden keine Kosten übernommen.

### Abschiebungsschutz während des Asylverfahrens

Art. 6 Asylgesetz legt das Verbot von Abschiebung in bestimmten Fällen fest. Abschiebung einer oder eines Asylsuchenden in ein Land, wo ihr/sein Leben oder ihre/seine Freiheit gefährdet wäre oder wo Folter oder inhumane Behandlung drohen, ist nicht erlaubt.

Das Abschiebungsverbot gilt auch während des Zulassungsverfahrens. Einer Berufung gegen die Zuständigkeit eines anderen EU-Staates (Dublin II) kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Abschiebungsschutz im Asylverfahren besteht bis zu einer Ablehnung eines Rechtsmittels beim Obersten Gericht (Art. 40 AsylG).

Asylsuchende, deren Verfahren rechtskräftig abgewiesen wurden und die die Republik Slowenien nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verlassen, werden gemäß dem Ausländergesetz abgeschoben (Art. 40), es sei denn, er oder sie genießt anderweitigen Schutz nach dem Ausländergesetz. Bis zur endgültigen Entscheidung über anderweitigen Schutz sollen sie von der für die Abschiebung verantwortlichen Behörde untergebracht werden.

Anderweitiger Schutz nach rechtskräftiger Abweisung des Asylantrags wird in Art. 61 Asylgesetz geregelt: Der Artikel legt den ergänzenden Schutz dar, der gewährt wird, wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde und wenn die betreffende Person nicht abgeschoben werden kann, weil ihr Leben und ihre Freiheit im Herkunftsland gefährdet ist oder ihr Folter oder unmenschliche Behandlung drohen. Gemäß Art. 21 Asylgesetz kann ein Asylsuchender oder eine Asylsuchende keine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz beantragen, wenn schon ein Asylantrag gestellt wurde. Stattdessen können Asylsuchende bis drei Tage nach der Ablehnung ihres Asylantrags für sechs Monate ergänzenden Schutz beantragen. Wird dieser vier Mal gewährt, kann Asyl aus humanitären Gründen gewährt werden.

### Verfahrensweise bei Aufgriff

Flüchtlinge, die bei der Einreise in die Slowenische Republik die Absicht kundtun, einen Asylantrag zu stellen, werden als Asylsuchende behandelt, und die Einreise ist zu gestatten (Art. 7 AsylG).

Grenzbehörden oder andere staatliche oder lokale Behörden, die einen Asylantrag erhalten, haben Asylsuchende umgehend an das Asylheim zu verweisen. Der Asylantrag, Protokolle und andere relevante Daten sind an die kompetente Behörde ohne Verzug zu übermitteln.

In der Praxis wird Asylsuchenden, die an der Grenze Asyl beantragen, die Einreise gestattet. Sie werden an das Asylheim weiter verwiesen, wo sie den Antrag formell einbringen. Auch aufgegriffene irreguläre Migrantinnen und Migranten, die dann Asyl beantragen, werden ins Asylheim gebracht. Asylsuchende werden in Haft genommen, wenn sie keinen Identitätsnachweis haben. Die Inhaftierung wird bis zur Offenlegung der Identität fortgesetzt. Im neuen Asylheim gibt es derzeit keinen geschlossenen Trakt, es wird jedoch an einem solchen mit 20 Haftplätzen gebaut. Nur selten befinden sich Asylsuchende in Haft.

Asylsuchende, die irregulär eingereist sind, sollen ohne Verzug den Asylantrag stellen (Art. 8 AsylG) und nicht wegen irregulären Grenzübertritts bestraft werden.

### „Sichere Drittstaaten“

Als „sicherer Drittstaat“ gilt ein Land, in dem sich die/der Asylsuchende vor ihrer/seiner Ankunft in Slowenien aufgehalten hat, vorausgesetzt er/sie war dort vor Verfolgung oder anderen Menschenrechtsverletzungen sicher (nach Art.1 Abs. 2 u. 3), kann ihre/seine Grundbedürfnisse in diesem Land sichern, rechtmäßig zurückkehren und einen Asylantrag stellen, ohne Gefahr der Ausweisung oder Abschiebung in ein Land, in dem ihr/sein Leben oder ihre/seine Freiheit gefährdet wären.

„Sichere Drittstaaten“ werden von der Regierung festgelegt. Alle Mitgliedstaaten der EU gelten als „sichere Drittstaaten“. Darüber hinaus gibt es Nicht-EU-Staaten, die als „sichere Drittstaaten“ definiert werden.

In einem beschleunigten Vorverfahren (Art. 37 AsylG) wird der Antrag wegen Drittstaatssicherheit abgewiesen. Die Berufung an das Verwaltungsgericht ist innerhalb von drei Tagen einzulegen; das Gericht entscheidet innerhalb von sieben Tagen. Die oder der Asylsuchende erhält eine Bestätigung darüber, dass der Antrag von den Slowenischen Behörden nicht geprüft wurde, weil die Rückkehr in den „sicheren Drittstaat“ erfolgen kann.

## **6. Sonderverfahren**

Sonderverfahren am Flughafen oder an der Grenze gibt es nicht.

## **7. Verteilung/Unterkünfte**

Die einzige zentrale Unterkunft für Asylsuchende befindet sich in der Hauptstadt Ljubljana. Zusätzlich können noch zehn alte Zentren für bosnische Flüchtlinge für Sonderunterbringung genutzt werden, wenn es Schwierigkeiten mit Asylsuchenden im Asylheim gibt. Abschiebungsgefängnisse befinden sich in Postojna und Prosenjakovci. Eine Verteilung der Asylsuchenden findet nicht statt.

## **8. Dublin II**

Im Zusammenhang der Aufnahmebedingungen gibt es keine Sonderbestimmungen für sogenannte Dublin-Fälle, die aus anderen EU-Staaten nach Slowenien zurückgeschoben wurden. Sie werden zusammen mit allen anderen Asylsuchenden im Asylheim untergebracht.

## **B. Details**

### **1. Information (RL Art. 5)**

Asylsuchende werden im Asylheim vor der Antragstellung von der Asylabteilung des Innenministeriums informiert. Dabei ist eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Nichtregierungsorganisation (NGO) anwesend. Informationen geben auch vier NGOs (Slovene Philanthropy, Mozaik, der Jesuiten Flüchtlingsdienst und Foundation Gea 2000). Diesen wird aufgrund einer expliziten Entscheidung der Regierung der Zugang zu den Asylsuchenden garantiert, obwohl es insgesamt keine tatsächlichen Einschränkungen beim Zugang gibt. Informiert wird schriftlich und mündlich in einer Sprache, die die oder der Asylsuchende erklärt zu verstehen. In der Praxis stellt sich immer wieder heraus, dass er oder sie die angegebene Sprache aber nicht versteht.

### **2. Dokumente (RL Art. 6)**

Asylsuchende erhalten, sobald sie offiziell den Asylantrag gestellt haben, eine Identitätskarte, die ihren Status bescheinigt und bis zum Abschluss des Verfahrens gültig ist. Festgehalten ist auch die Wohnadresse. In Ljubljana werden diese Identitätskarten anerkannt, außerhalb der Hauptstadt kommt es jedoch gelegentlich zu Situationen, dass die Polizei die Identitätskarten nicht anerkennt und

Asylsuchende mit auf die Polizeistation nimmt, um die Identität (z.B. durch Kontaktieren des Asylheims) festzustellen.

### **3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)**

#### Verfahrensberatung

Über das Asylverfahren werden Asylsuchende von NGOs und UNHCR informiert. Die Rechtsberatung der NGOs wird vom Staat finanziert, die Information wird von NGOs bereitgestellt. Dolmetscherinnen oder Dolmetscher stehen nur den Asylbehörden zur Verfügung. Es gibt vier Anwältinnen und Anwälte, die auf Asylfragen spezialisiert sind und einige weitere, die auf einer Liste stehen und Asylsuchenden kostenlos zur Verfügung stehen. Sie werden vom Justizministerium bestellt. Die Erstattung der anwaltlichen Kosten erfolgt gemäß den staatlichen Tarifsätzen; die Kosten für die Rechtsberatung trägt das Innenministerium. Auf die Möglichkeit, sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten zu lassen, werden die Asylsuchenden vor der Antragstellung hingewiesen. Auch Gerichtsverfahren sind kostenlos.

#### Beratung zu den Aufnahmebedingungen

Laut Art. 43 Asylgesetz haben Asylsuchende das Recht auf elementare Lebensbedingungen, medizinische Notversorgung, finanzielle Unterstützung und humanitäre Hilfe. Kinder haben das Recht, die Grundschule zu besuchen. Die Beratung erfolgt durch karitative Organisationen und UNHCR. Sie wird allerdings nicht vom Staat finanziert. Aufgrund einer Regierungsentscheidung haben Slovene Philanthropy, Mozaik, der Jesuiten Flüchtlingsdienst und Foundation Gea 2000 Zugang zur Asylunterkunft.

Beratung ist täglich zwischen 13 und 15 Uhr im Asylheim; in dringenden Fällen nach Vereinbarung. Die NGOs haben auch Zugang zu der geschlossenen Abteilung des Asylheims.

### **4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)**

Asylsuchende werden im Asylheim untergebracht. Sie können das Heim jederzeit verlassen, benötigen dafür aber eine schriftliche Bestätigung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters. Asylsuchende können auch in privaten Quartieren Unterkunft nehmen.

Verlässt ein/e Asylsuchende/r nachweislich das Asylheim und kehrt sie/er nicht innerhalb von drei Tagen zurück, wird das Asylverfahren eingestellt (Art. 42 Asylgesetz). Ebenso ist vorzugehen, wenn die oder der Asylsuchende es versäumt, der Asylbehörde die Änderung der Adresse binnen drei Tagen bekannt zu geben, so dass Ladungen oder andere Schriftstücke nicht zugestellt werden können. In diesen Fällen werden auch die materiellen Aufnahmebedingungen eingestellt.

### **5. Familien (RL Art. 8)**

Die Verordnung über die Gewährung der Rechte von Asylsuchenden und Ausländern mit ergänzendem Schutz enthält in Art. 5 als grundlegende Standards der Aufnahme und Unterbringung die Wahrung der Einheit der Familie, den Schutz des Privat- und Familienlebens.

Ein Stockwerk des Asylheimes ist für Familien reserviert. Sofern kein Platzmangel besteht, hat die Familie zwei Zimmer. Im neuem Asylheim, das im September 2004 eröffnet wurde, werden Familien in einem eigenen Bereich untergebracht. Für die Kinderbetreuung besteht eine Vereinbarung mit dem Verein Mozaik.

## **6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)**

Eine hygienische und medizinische Überprüfung während des Aufnahmeverfahrens in einem Asylheim wird in Art. 4 der Verordnung über die Gewährung der Rechte von Asylsuchenden und Ausländern mit ergänzendem Schutz festgelegt, wobei diese vom Institut für Medizinische Vorsorge näher bestimmt werden.

Es gibt einen Quarantänebereich im Asylheim und eine verpflichtende Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, aber keine HIV-Zwangstests, kein obligatorisches Lungenröntgen und nur selten eine Blut- oder Urinabnahme. Neu angekommene Asylsuchende werden mit frischer Kleidung versorgt, ihre mitgebrachte Kleidung wird desinfiziert. Durchgeführt werden die Untersuchungen von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der täglich ins Asylheim kommt. Zum Zeitpunkt des Besuchs war eine Familie im Quarantänebereich, um ihre Kinder zu entlassen.

## **7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)**

### 7a. Schule (RL Art. 10)

Zugang zum Schulsystem besteht für die Grundschule (Art. 43 AsylG). Das Ministerium für Erziehung, Wissenschaft und Sport ermöglicht in der Praxis auch älteren Kindern den Besuch von Grund- und Sekundarschule, auch nach Erreichen der Volljährigkeit. Die Kinder gehen in öffentliche Schulen.

Lernhilfe und Sprachkurse für Schülerinnen und Schüler wird von den Schulen organisiert, aber auch von Freiwilligen und Studierenden von Slovene Philanthropy. Der Jesuiten Flüchtlingsdienst hält Computerkurse ab und hilft bei der Einschreibung in die Schule. Der Schulbedarf wird von der Asylabteilung und bei Bedarf von der Slovene Philanthropy zur Verfügung gestellt.

Im mittlerweile geschlossenen Asylheim gab es Computerkurse, im neuen Heim ist die Ausstattung des Raumes für Aktivitäten noch nicht abgeschlossen.

### 7b. Arbeit (RL Art. 11)

Während des Aufenthalts im Asylheim hat die Asylabteilung die Aufnahme einer Beschäftigung zu genehmigen. Art. 43 verweist bei dieser Teilzeitbeschäftigung bzw. Gelegenheitsarbeit auf Bestimmungen des Gesetzes für „vorübergehenden Schutz“, das bei dieser Frage wiederum auf das Gesetz über Arbeitsbeziehung verweist. Durch eine Gesetzänderung im Jahr 2003 wurde die befristete und regelmäßig wiederaufgenommene Arbeit gestrichen, für Asylsuchende besteht daher nur noch die im Asylgesetz festgelegte Beschäftigungsmöglichkeit.

Die erlaubte Beschäftigung ist mit 40 Stunden pro Monat bzw. acht Stunden pro Woche befristet. Bei solchen Beschäftigungen gibt es keinen Arbeitsvertrag und keine Unfallversicherung. Nur sehr wenige Asylsuchende haben eine legale Beschäftigung; die illegale Beschäftigung dagegen ist weit verbreitet. Asylsuchende, die privat wohnen, sind aufgrund der unzureichenden Unterstützung gezwungen zu arbeiten.

### 7c. Berufliche Bildung (RL Art. 12)

Aus- und Weiterbildung ist nicht geregelt. Fortbildung ist nicht zugänglich, mit Ausnahme von Slowenischkursen.

## **8. (Materielle) Aufnahmebedingungen**

### 8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14)

Materielle Aufnahmebedingungen werden vom Staat als Sachleistungen zur Verfügung gestellt, unabhängig von Status oder Verfahrensdauer. Sie werden bis zur endgültigen Entscheidung gewährt. Bei privater Unterkunft wird eine finanzielle Unterstützung von rund €200 ausbezahlt.

NGOs kontrollieren die Standards bei ihren regelmäßigen Besuchen.

Eine Verpflichtung zur Kooperation, um Sozialleistungen zu erhalten, besteht nicht.

Es gibt keine Sanktionsmöglichkeiten bei mangelnder Kooperation. Personen, die Konflikte mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern auslösen, werden allenfalls in eine andere Unterbringung verlegt. Die Leitung des Heimes setzt auf positive Motivation zur Einhaltung der Ordnung und stellt klar, dass es zu keiner Vermischung zwischen Asylverfahren und Betreuung kommen soll.

Aus der Nachbarschaft gibt es keine Beschwerden. In einer Petition wurden Verbesserungen für die Asylsuchenden gefordert (z.B. bessere Straßenbeleuchtung) und vom Ministerium zugesagt. Das Heim liegt in einem Stadtteil mit vielen Migrantinnen und Migranten.

#### 8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen

Die Kapazität des Asylheims ist für 130 Asylsuchende ausgelegt. Weitere Unterbringungszentren sind im Land verteilt, werden derzeit aber nicht genutzt. Die stärksten Herkunftsländer der Bewohnerinnen und Bewohner sind Türkei, Irak, Serbien-Montenegro, Iran, Georgien, Algerien und Bosnien-Herzegowina. Meist bleiben die Asylsuchenden bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Asylheim. Der durchschnittliche Aufenthalt im Asylheim beträgt ein Jahr.

Das neue Asylheim liegt 10 Minuten Fahrtzeit außerhalb Ljubljanas und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar. Die nächste Busstation ist ca. 2 km entfernt. Für die Sicherheit sorgt ein privater Wachdienst. Im Quarantänebereich gibt es außerdem Videoüberwachung. Besuche sind täglich bis 22 Uhr möglich; es besteht auch die Möglichkeit, dass Besucherinnen und Besucher im Heim übernachten.

Für die Bereitstellung des Essens besteht ein Jahresvertrag mit einem privaten Zulieferer. Dieser liefert drei Mal täglich ein religiösen Gewohnheiten und internationalen Standards genügendes Essen. Für Kinder gibt es zwei Sondermahlzeiten.

Asylsuchende erhalten knapp €10 Taschengeld. Fahrtkosten zur Anwältin oder zum Anwalt werden vom Staat übernommen.

An Wohnraum sollen etwa 7 m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Im Quarantänebereich sind alle Zimmer mit WC und Dusche ausgestattet, in den anderen Trakten der Anlage sind ausreichende und nach Geschlecht getrennte Sanitäranlagen in jedem Stockwerk. In jedem Stock gibt es einen Clubraum mit Kabelfernsehen sowie eine Küche. Ein Mehrzweckraum ist derzeit nur mit einer Tischtennisplatte sowie Tischen und Sesseln ausgestattet.

Die Asylsuchenden können im Haus mithelfen, beispielsweise bei der Reinigung. Sie werden dafür nicht bezahlt, erhalten aber Vergünstigungen, wie beispielsweise ein größeres Zimmer oder ein eigenes Fernsehgerät. Ein öffentliches Telefon gibt es im neuen Gebäude nicht.

Kinderbetreuung wird von karitativen Organisationen angeboten. Auch Freizeitangebote werden ausschließlich von NGOs organisiert.

Asylsuchende können bei Freunden oder Verwandten wohnen oder bei Erwerbstätigkeit private Unterkunft nehmen. Sie können eine monatliche Unterstützung von etwa €200 beantragen.

#### **Versorgungslücke**

Ein schwerwiegendes Problem in der Versorgung von Asylsuchenden in Slowenien ist die Versorgungslücke zwischen Antragstellung und Einbringung des Antrags. Asylsuchende, die an der Grenze oder im Land um Asyl ersuchen, werden in das Asylheim gebracht, wo der Antrag eingebracht, also offiziell gestellt wird. Das kann einige Tage, auch eine ganze Woche später geschehen. Bis zur Einbringung des Antrags haben die Asylsuchenden keinen Anspruch auf Sozialleistungen. D.h. sie kommen zwar im Asylheim unter, werden aber nicht bzw. nur ungenügend mit Nahrungsmitteln versorgt. Für mittellose Flüchtlinge ist das eine Katastrophe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NGOs bemühen sich, diese Personen zu versorgen.

### 8c. Soziokulturelles Umfeld

Hier gibt es noch keine dokumentierten Erfahrungen.

### 8d. Personal (RL Art. 14 (5))

Es gibt etwa zwanzig Angestellte im Betreuungsbereich, davon vier Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sowie Verwaltungs- und Reinigungspersonal. Das Personal erhielt anlässlich der Gesetzesänderung im Jahr 2000 eine Schulung und ist mit den Grundlagen des Asylgesetzes vertraut. Alle Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben ein Diplom. Derzeit haben die vier beschäftigten "Sozialarbeiter" folgende Qualifikationen: ein Soziologe, ein Volkswirt, ein Sozialarbeiter, ein Psychologe.

Die „Sozialarbeiterinnen“ und „Sozialarbeiter“ des Asylheimes erteilen Bewilligungen (Beschäftigung, Aufenthalt außer Haus, etc.), kümmern sich um Wäsche etc. und stellen auch die Post zu. Für die psychosoziale Betreuung ist in der Regel keine Zeit. Da für viele alleinstehende Asylsuchende, und vor allem für alleinstehende Männer Slowenien ein Transitland ist, und sie nur drei bis zehn Tage bleiben, ist die sozialarbeiterische Betreuung schwierig.

Eine angestellte Psychologin ist Mitarbeiterin bei der Slovene Philanthropy. Bei Hinweis auf Menschenhandel wird das Asylverfahren unterbrochen, damit mehr Zeit für Interviews ist (durchgeführt von der NGO Ključ (Ključ)) und erhöhter Schutz und eine sichere Unterkunft für die Frau beantragt und organisiert werden können.

### 8e. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16)

Eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist vom Innenministerium per Bescheid zu verfügen (Art. 27 Asylgesetz) und darf nur aufrecht erhalten werden, so lange die Gründe weiterbestehen, jedenfalls aber nicht länger als drei Monate. Eine Verlängerung um einen Monat ist möglich. Ist der Grund die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, kann die Einschränkung der Bewegungsfreiheit so lange aufrecht bleiben, bis keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt. Weitere Gründe für die befristete Einschränkung der Bewegungsfreiheit sind: die Feststellung der Identität der oder des Asylsuchenden oder der Verdacht, dass sie/er das Verfahren missbraucht (Art.36) oder Leben oder Eigentum anderer Personen gefährdet.

Die Bewegungsfreiheit kann auf ein bestimmtes Gebiet oder auf das Asylheim bzw. seine Außenstelle eingeschränkt werden. Kinder wurden im ehemaligen Asylheim nicht eingesperrt. Im neuen Gebäude gibt es noch keinen geschlossenen Trakt.

Migrantinnen und Migranten, die keinen Asylantrag stellen, werden in die Abschiebungshaft in Postojna und Prosenjakovci gebracht, wo sie auf die Abschiebung warten. **Für Minderjährige gibt es keine Ausnahme, auch sie werden bis zu ihrer Abschiebung inhaftiert.** Andere besonders hilfsbedürftige Migrantinnen und Migranten kommen allerdings nicht in Abschiebungshaft.

Eine Beschwerde gegen die Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss innerhalb von drei Tagen an den Verwaltungsgerichtshof gestellt werden. Dieser hat innerhalb von drei Tagen eine Anhörung durchzuführen und zu entscheiden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Asylantrag kann auch in der Abschiebungshaft gestellt werden. Allerdings gibt es Berichte, dass es dabei zu Problemen kommt, weil die in der Hafteinrichtung Angestellten nicht kooperieren. Konkret wurde von Einzelfällen berichtet, bei denen die Angestellten den Asylsuchenden mitteilten, eine Antragstellung in der Haft sei nicht möglich.

## 9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15)

Im Asylgesetz wird nur die medizinische Notversorgung sichergestellt. In der Durchführungsverordnung (Art. 24) werden als „Notversorgung“ genannt: lebenserhaltende Behandlung, Verhinderung einer sprunghaften Verschlechterung einer Erkrankung, die zu einem nachhaltigen Schaden von Organen oder vitalen Funktionen führen könnte, Behandlung bei Schock, bei chronischen Erkrankungen, die eine Behinderung, dauerhafte Schädigung oder Tod verursachen könnten, Verhinderung von Sepsis bei Infektionen, Behandlung von Knochenbrüchen oder anderen Verletzungen, die umgehendes Einschreiten einer Ärztin oder eines Arztes erfordern. Verschrieben werden Medikamente für die Behandlung der erwähnten Krankheiten oder Zustände. Sie sind für Asylsuchende kostenfrei.

In der Praxis wird der Begriff „Notversorgung“ liberal ausgelegt. Medizinische Vollversorgung wird vor allem nach längerem Aufenthalt gewährt. Die Behandlungskosten werden nicht durch Versicherungsbeiträge, sondern direkt vom Innenministerium bezahlt.

**Im Asylheim ist eine Krankenschwester angestellt, die jeden Tag acht Stunden anwesend ist.** Es bestehen Verträge mit sechs Ärztinnen und Ärzten; sie behandeln auf Verlangen. Alle Medikamente, die auf der freien Liste stehen, können von der Krankenschwester verteilt werden, andere gibt es auf Verschreibung der Ärztin oder des Arztes. Im Bedarfsfall erfolgt die Einweisung in eine Klinik. Dem medizinischen Personal stehen keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung. Um der EU-Richtlinie zu entsprechen, bedarf es nach Meinung des Leiters der Asylabteilung nur einer Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Asylgesetz.

## 10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)

### 10a. Verfahren

Gründe für die Einstellung des Asylverfahrens sind gemäß Art. 41 und 42:

- Zurückziehung des Asylantrags
- Nichtbefolgen einer Ladung ohne vorherige Entschuldigung
- unbekannte Adresse und daraus resultierende Unzustellbarkeit von Ladungen oder anderen Schriftstücken
- Verweigerung der Kooperation bei der Feststellung der Identität
- eine länger als dreitägige unerlaubte Abwesenheit aus der Unterkunft

Ein Folgeantrag wird zurückgewiesen, wenn die oder der Asylsuchende keine Gründe angibt, die zu einer anderen Entscheidung führen können.

Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt schriftlich. Bei Versäumnis von Ladungen oder einer länger als dreitägigen Abwesenheit kann beim Verwaltungsgericht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb von drei Tagen nach Entfall der Gründe beantragt werden.

Mit der Einstellung des Asylverfahrens werden auch die Sozialleistungen eingestellt. Gegen diese Entscheidung des Innenministeriums ist kein Rechtsmittel vorgesehen, daher gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Innerhalb von 30 Tagen kann demnach eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden, die aufschiebende Wirkung hat (ggf. inklusive einer Entscheidung des Obersten Gerichts). Auch im Fall der Einstellung wegen mangelnder Kooperation bei der Identitätsfeststellung steht dieser Rechtsweg offen, andererseits besteht auch für das Innenministerium immer die Möglichkeit, durch eine Einvernahme die Kooperationsbereitschaft abzuklären.

## 11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17-20)

Die Durchführungsverordnung nennt in Art. 6 als besonders schutzbedürftige Asylsuchende Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, Kranke, Ältere, schwangere Frauen, Kinder mit nur einem Elternteil, Opfer sexueller Gewalt und Opfer von Folter oder organisierter Gewalt. Solchen Asylsuchenden mit besonderen Bedürfnissen soll im Asylheim besondere Berücksichtigung zukommen; Versorgung, psychologische und medizinische Betreuung sollen entsprechend angepaßt sein.

### 11a. Minderjährige Flüchtlinge

Es gibt keine spezielle Unterbringung für Kinder. Es gibt weder eine spezielle Therapie noch qualifizierte Betreuung für Minderjährige.

### 11b. Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF) erhält vor Beginn des Asylverfahrens einen gesetzlichen Vertreter (Art. 28 AsylG). Dieser hat im besten Interesse des Kindes zu handeln. Die NGO Slovene Philanthropy ist von den Behörden mit der Vertretung beauftragt. Nach Ankunft eines UMF informiert der Sozialdienst Slovene Philanthropy, die so rasch wie möglich einen Vertreter bestellt. Die gesetzliche Vertretung gilt nur für das Asylverfahren. Anträge von UMF werden prioritär behandelt.

**Im Asylheim sind unbegleitete Minderjährige in einem eigenen Wohnbereich untergebracht. Andere Unterbringungsformen sind nicht vorgesehen, obwohl die Durchführungsverordnung auch die Unterbringung in Einrichtungen und nach den Regelungen der Vormundschaft vorsieht.**

### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

#### Nationality breakdown

Quelle: UNHCR, Ljubljana

Herkunftsland	2003
Algerien	5
Turkei	5
Bangladesh	4
Gazastreifen	3
Irak	3
Serbien und Montenegro	3
Georgien	2
Moldavien	2
Russische Föderation	2
Dominikanische Republik	1
Nigeria	1
Indien	-
Sierra Leone	-
Iran	-
<b>Gesamt</b>	<b>34</b>

### 11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)

Wenn ein Opfer von Folter oder Gewalt überhaupt Zugang zur notwendigen Behandlung bekommt, ist diese weder ausreichend noch entsprechend qualifiziert. Derzeit gibt es in Slowenien nur einen Psychologen für Folteropfer.

## **12. Selbstorganisation / Selbsthilfe**

Es besteht keine Selbstorganisation der Asylsuchenden.

## **C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie**

### **Kapitel 1**

#### **Art. 11 Beschäftigung**

Das Beschäftigungsgesetz regelt Beschäftigung für slowenische Staatsbürgerinnen und -bürger. Das Gesetz zu Beschäftigung und Arbeit von Ausländern regelt Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten mit einem legalen ausländerrechtlichen Status. Beschäftigung für Asylsuchende ist im Asylgesetz geregelt. Es enthält das Recht auf eine zeitlich beschränkte Beschäftigung. Das Gesetz gilt während des gesamten Asylverfahrens, also einschließlich der Rechtsmittelverfahren. Nicht enthalten ist jedoch eine sozialrechtliche Absicherung solcher Beschäftigung.

Das Asylgesetz bezieht sich im Hinblick auf sozialrechtliche Absicherung auf das Gesetz für vorübergehenden Schutz, das sich wiederum auf das Beschäftigungsgesetz beruft. Letzteres wurde im Jahr 2003 geändert. Es enthält nun nicht mehr das Recht auf befristete und regelmäßig wieder aufgenommene Beschäftigung (Saisonarbeit). Der Beschäftigung für Asylsuchende fehlt somit jede rechtliche Basis, bis auf das im Asylgesetz niedergelegte Recht auf Beschäftigung.

In der Praxis stellt die Asylbehörde Asylsuchenden dennoch Arbeitsgenehmigungen aus. Mit der Suche nach einer Anstellung und den Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit sind Asylsuchende auf sich gestellt. Es gibt für sie weder Arbeitsverträge noch Unfallversicherungen.

Ein bestimmter Zeitraum, in dem Asylsuchende keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, ist nicht gesetzlich festgelegt.

### **Kapitel II**

#### **Art. 13 Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung**

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. In Slowenien ist eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender erst dann zu materiellen Aufnahmebedingungen berechtigt, wenn der Antrag formal eingebracht ist. Die Mitteilung an die Polizei, an der Grenze oder im Land, dass um Asyl ersucht wird und die Person politisch verfolgt wird, reicht nicht aus. Erst wenn der Antrag an die zuständige Behörde – das Innenministerium – eingebracht wurde, setzen die materiellen Aufnahmebedingungen ein. Dieser

Vorgang kann bis zu einer Woche dauern. So lange wird die oder der Asylsuchende nicht versorgt (s. 8b).

#### **Art. 15 Medizinische Versorgung**

Zwar wird dies im Asylgesetz garantiert, jedoch auch erst nach der formalen Einbringung des Asylantrags. Es besteht also auch hier die Versorgungslücke zwischen der Antragstellung und -einbringung. In dieser Zeit sind Asylsuchende nicht berechtigt, medizinische Versorgung zu erhalten.

### **Kapitel IV**

#### **Art. 18 Minderjährige**

Während das geltende nationale Asylgesetz zwar für alle besonders hilfsbedürftigen Gruppen vorschreibt, dass materielle Aufnahmebedingungen, psychologische und medizinische Behandlung ihren Bedürfnissen angepasst werden, wird dies in der Praxis nicht umgesetzt. Minderjährige leben nicht in speziellen Unterbringungen, werden nicht qualifiziert betreut oder therapiert.

#### **Art. 19 Unbegleitete Minderjährige**

In Slowenien gibt es keine besondere Ausbildung für Personen, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten. Eine besondere Ausbildung ist weder im Gesetz vorgeschrieben noch wird sie in der Praxis angeboten. Die Arbeit mit unbegleiteten Minderjährigen findet ausschließlich auf freiwilliger Basis statt.

#### **Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt**

Das Asylgesetz schreibt zwar vor, dass Opfer von Gewalt die notwendige Behandlung erhalten sollen. Allerdings bestehen in Slowenien keine ausreichenden Kapazitäten, um diese Bestimmung umzusetzen. Nur ein einziger Psychologe ist auf Folteropfer und Traumatisierte spezialisiert.